



Neustädter Kreisblatt.

ersch. wöchentlich [Sonntags]
der Stärke eines halben Bogens.

Neustadt o. S., den 9. Mai.

[Pränumerationspreis 20 Sgr
für das ganze Jahr.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

33. Betr. den Remonte-Ankauf pro 1868.

Zum Ankauf von Remonten im Alter von vorzugsweise drei und ausnahmsweise vier bis fünf Jahren, in dem Bezirke der Königl. Regierung zu Oppeln und den angrenzenden Bereichen für dieses Jahr bestehende Morgens 8 Uhr beginnende Märkte anberaumt worden und zwar:

den 14. Mai in Ratibor,

den 15. Mai in Leobschütz,

= 16. = = Neustadt O. S.,

= 18. = = Grottkau,

= 4. Juni in Tost,

= 6. Juni in Kreuzburg,

= 8. = = Namslau.

Die von der Militär-Commission erkauften Pferde werden zur Stelle abgenommen und gegen stempellichtige Quittung sofort baar bezahlt.

Pferde, deren Mängel den Kauf gesetzlich rückgängig machen, sind vom Verkäufer gegen Erstattung des Kaufpreises und der sämtlichen Unkosten zurückzunehmen. Der Verkäufer ist ferner verpflichtet, jedem verkauften Pferde eine neue starke rindlederene Trense mit eisernem zweckmäßigen Gebiß und eine starke Kopfhalter von Leder oder Haut mit zwei mindestens sechs Fuß langen starken Stricken, ohne besondere Vergütung mitzugeben.

Berlin, den 13. März 1868.

Kriegs-Ministerium. Abtheilung für das Remonte-Wesen.

gez. von Schön, Mentzel, von Borries.

Unter Bezugnahme der vorstehenden Bekanntmachung beauftrage ich die Ortsbehörden, sowie die Königl. Landräthe des Kreises, den Pferdezüchtern in ihren Amtsbezirken von dem in Neustadt am 16. Mai d. J. zum Ankauf von Remonten anstehenden Termine noch besondere Benachrichtigung zugehen zu lassen.

Neustadt, den 15. April 1868.

Der Königl. Landrath.

34. Betr. die Anfertigung und Einreichung der Klassensteuer Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1868.

Die Ortsbehörden des Kreises werden veranlaßt, die Klassensteuer-Zu- und Abgangslisten pro 1. Halbjahr 1868 unfehlbar bis zum 1. Juni d. J. in duplo zur Vermeidung der Abholung durch Strafboten, einzureichen.

Bei Anfertigung der Listen wird den Ortsbehörden die genaue Beachtung der Kreisblatt-Verordnung vom 1. Mai 1844 (im Stück 19) in Erinnerung gebracht.

Namentlich sind die in Abgang zu bringenden Personen in der Reihenfolge der laufenden Nummer der Veräußerungsrollen mit Bezeichnung dieser Nummer aufzuführen. Auch dürfen zur Vermeidung von Steuer-Verweigerungen unter keinen Umständen die Zu- und Abgangsbeläge, insbesondere nicht von denjenigen Personen fehlen, welche in fremde Kreise verzogen sind.

Um deshalb, muß auf rechtzeitige Beschaffung dieser Ausweise, welche den Listen gehörig geordnet und für den Zugang und Abgang gesondert und geheftet, beiliegen müssen, besondere Sorgfalt verwendet werden. Die im 2. Halbjahr 1867 in den Listen aufgenommenen Zugänge sind in die vorbezeichneten Listen des I. Semesters c. a. in der Nummerfolge des laufenden Zuganges ohne Steuer zu übertragen und in Kolonne „Bemerkung“ ist anzugeben, unter welcher laufenden Nummer der Jahres-Rolle pro 1868 dieselben nachgewiesen sind. Sofern letzteres noch nicht erfolgt sein sollte, muß die Steuer bei den betreffenden Personen für das laufende Jahr